

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Kämmerei		Vorlage-Nr: VO/GV08/2015-1533 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Bürgermeister									
Beschlussfassung der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und der amtsangehörigen Gemeinden											
Beratungsfolge: <table> <tr> <th>Beratung Ö / N</th><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> <tr> <td>Ö</td><td>04.06.2015</td><td>Finanzausschuss Bad Kleinen</td></tr> <tr> <td>Ö</td><td>24.06.2015</td><td>Gemeindevertretung Bad Kleinen</td></tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	04.06.2015	Finanzausschuss Bad Kleinen	Ö	24.06.2015	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
Ö	04.06.2015	Finanzausschuss Bad Kleinen									
Ö	24.06.2015	Gemeindevertretung Bad Kleinen									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und der amtsangehörigen Gemeinden in der aktuellen Fassung.

Sachverhalt:

Grundlage für die landeseinheitliche Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens bildet der „Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Konkretisierung waren dann für das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und deren amtsangehörige Gemeinden eine Richtlinie mit weiteren Ergänzungen, Hinweisen und Fortschreibungen zu erstellen. Diese Richtlinie ist gemäß der Hinweise des Gemeinschaftsprojektes NKHR des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Amtsausschuss bzw. durch die jeweilige Gemeindevertretung zu beschließen. Als Frühstarter waren diese Richtlinien ständig anzupassen. Die jetzige Fassung lag zum 26.08.2014 vor, nachdem noch Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg eingearbeitet wurden.

Anlage/n:

Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	